

Wird uns das neue Erbrecht selig sterben lassen?

Am 20. 3. 2015 ist der Entwurf des BMJ für das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 in Begutachtung gegangen. Neben inhaltlichen Neuerungen bringt die Reform eine durchgreifende sprachliche Überarbeitung. Das Gesetz ist nun fast so verständlich wie der Koziol Welscher geschrieben und selbst für juristische Laien lesbar. Auf die mit der Materie befassten Berater kommen neue Aufgaben und Herausforderungen zu.

Verschärfte Formerfordernisse und automatische Berücksichtigung geänderter Familienverhältnisse bei letztwilligen Verfügungen

Die Vorarlberger Testamentsaffäre war Anstoß für das Vorhaben, fremdhändige Testamente fälschungssicherer zu gestalten. Anstelle der mündlichen Bekräftigung (Nuncupatio) hat der Testator durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz die Urkunde als letzten Willen zu bestätigen. Unterbleibt dies, ist das Testament ungültig.

Mit der Beendigung des familienrechtlichen Verhältnisses (z.B. Scheidung) gelten letztwillige Anordnungen zu Gunsten des früheren Angehörigen als aufgehoben. Für die Nennung als Begünstigter einer Lebensversicherung gilt das aber nicht.

Erweiterung der Erbwürdigkeitsgründe

Eine praktisch relevante Lücke wird bei den Erbwürdigkeitsgründen geschlossen. Das Erbrecht wirkt auch, wer sich gegenüber Familienangehörigen oder dem Nachlass strafbar macht. Schweres seelisches Leid, das dem Erblasser zugefügt wird, bewirkt ebenfalls die Erbwürdigkeit. Solche Handlungen rechtfertigen auch die Enterbung (Verlust des Pflichtteils). In Streitigkeiten um das Erbrecht oder den Pflichtteil wird dieser Ausweitung große Bedeutung zukommen.

Ausbau des Erbrechtes von Ehepartnern und Lebensgefährten

Das gesetzliche Erbrecht von (Ehe)Partnern wird gestärkt. Als Miterben kommen für sie nur noch

Eltern und Kinder in Frage (keine Konkurrenz mehr mit Geschwister oder Großeltern).

Neu ist ein außerordentliches Erbrecht für den Lebensgefährten, wenn es sonst keine gesetzlichen Erben gibt. Es soll dem außerordentlichen Erbrecht von Vermächtnisnehmern vorgehen.

Abgeltung für Pflege

Der neue Anspruch auf angemessene Abgeltung umfassender, in den letzten drei Jahren geleisteter Pflege gebührt nur nahen Angehörigen (nicht Fremden). Der Anspruch wird durch Vereinbarungen verdrängt, was bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen sein wird.

Pflichtteilsrecht

Zum Vorschlag, das Pflichtteil im Interesse der Testierfreiheit überhaupt abzuschaffen, wofür einige treffende Argumente gesprochen hätten, konnte sich das BMJ nicht durchringen. Eltern und Großeltern sind aber nicht mehr pflichtteilsberechtig. Auch kann der Anspruch auf die Hälfte auch schon dann gemindert werden, wenn zumindest für die Dauer von 10 Jahren vor dem Tod nicht das übliche Naheverhältnis bestanden hat.

Positiv zu vermerken ist, dass das neue Recht die Idee, durch die Hinzu- und Anrechnung von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden zwischen den Pflichtteilsberechtigten und im Verhältnis zum Erblasser Ausgleich und Fairness zu schaffen, konsequenter umsetzt. Alle unentgeltlichen Rechtsgeschäfte werden gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie an Pflichtteilsberechtigte oder nicht Pflichtteilsberechtigte gegangen sind, und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zuwendung. Mit dem Zwischenschalten von Stiftungen, Geschenken an nicht konkret berechtigte Enkelkinder oder an Personen, die auf ihren Pflichtteil verzichtet haben, lassen sich keine Umgehungen mehr planen. Auch Schenkungen, die nicht als Vorschuss bedungen waren, werden im vollen Ausmaß und nicht nur insoweit, als sich der Pflichtteil des Geschenknehmers durch Schenkungen an andere erhöht, anzu-



**DR. ALEXANDER
HOFMANN**
Rechtsanwalt in Wien
www.hofmannlaw.at

rechnen sein. Gleiches gilt für die Widmung von Vermögen an eine Stiftung oder die Einräumung einer Begünstigtenstellung in einer Stiftung.

Bei mangelhafter Vertragsgestaltung drohen neue Ungerechtigkeiten

Ein Manko ist allerdings, dass Zuwendungen, die länger als 10 Jahre zurückliegen, aus der Hinzu- und Anrechnung schlechthin herausfallen. Das kann dazu führen, dass Personen, die mehr als 10 Jahre vor dem Tod schon einen Großteil des Vermögens erhalten haben, am Ende noch Ausgleichsansprüche gegen geringer Bedachte geltend machen können. Durch Vereinbarung mit dem Geschenknehmer kann dieses Ergebnis allerdings vermieden werden.

Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten zur Deckung und Stundung des Pflichtteils

Dass der Pflichtteil nicht in Geld bestehen muss und anders hinterlassen bzw gedeckt werden kann, wird genauer geregelt. Das schafft interessante Gestaltungsmöglichkeiten, wie zB eine Pflichtteilsdeckung durch das Einräumen von Rechten als Be-

günstiger einer Stiftung. Eine schlechtere Verwertbarkeit muss der Pflichtteilsberechtigte hinnehmen; auch den aufgeschobenen Erhalt innerhalb einer Frist von 5 Jahren. Dies wirkt sich nur auf die Bewertung aus. Eine Unterdeckung ist in Cash (ein Jahr nach dem Tod bzw nach Feststellung des Fehlbetrages innerhalb von fünf Jahren) auszugleichen.

Eine Stundung (bis fünf Jahre) kann der Erblasser anordnen oder das Gericht bewilligen (verlängerbar auf höchstens 10 Jahre). Damit sollen Erleichterungen für Familienunternehmen oder für den Erben des Wohnhauses geschaffen werden.

Mögliche Rechtsunsicherheit

Allerdings ist auch vorgesehen, dass verwertungsschädliche Bedingungen oder Belastungen, die letztwillig angeordnet wurden, angefochten werden können. Wie diese von Einschränkungen der Verwertbarkeit, die sich aus der Natur der Sache ergeben und akzeptiert werden müssen, abzugrenzen sind, kann unklar sein. Ob eine geldfremde Pflichtteilsdeckung „halten“ kann, werden Berater und Nachlassplaner daher sehr umsichtig zu prüfen haben.



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**